- 35. 1. Ist für einen Streit über das Bestehen eines Kirchen= patronats der ordentliche Rechtsweg auch nach dem Inkrafttreten des Preuß. Staatsgesehes, betr. die Kirchenversassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 zulässig geblieben?
- 2. Kann das Kirchenpatronat auch für und gegen ein zu einem Familienfideikommiß gehöriges Gut durch Berjährung erworben werden? Wie kann dies geschehen?
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1925 i. S. Graf S.-H. u. Gen. (Bekl.) w. ev. Kirchengemeinde D. (Kl.). IV 84/24.
  - I. Landgericht Breglau.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die evangelische Kirche in D. ist im Jahre 1744 erbaut worden. Ihre Ausgaben wurden von den Grundherren von D. mit bestritten. Die Klägerin behauptet, der Fideikommißherrschaft D. sei das Patronat über die dortige evangelische Kirche vom preußischen Staate verliehen worden; die Fideikommißbesitzer von D. hätten auch seit mehr als

44 Jahren Patronatslasten getragen und Patronatsrechte ausgeübt, das Patronat sei daher auch durch Berjährung entstanden. Auf Grund dieser Behauptung hat sie gegen den Erstbeklagten als den gegenwärtigen Fibeikommißbesitzer und die beiden anderen Beklagten als die nächsten Anwärter des Familiensideikommisse eine Leistungsund Feststellungsklage erhoben. Dem Feststellungsantrag gemäß hat das Landgericht festgestellt, daß mit der Grundherrschaft von D. das Patronat über die klagende Kirchengemeinde verdunden sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Ihre Revision hatte feinen Erfolg.

## Grunbe:

1. Die Bulaffigfeit bes orbentlichen Rechtswegs für ben bier allein zur Entscheidung fiehenden Reftstellungsanspruch ber Rlägerin, daß ber Grundherrschaft von D. das Patronat über sie, die klagende Rirchengemeinde, zustehe, folgt aus ber Borschrift bes § 577 II 11 Br. ALR. (RGA. Bb. 68 S. 21, 23). Diese Borschrift ift aleich ben sonstigen "bisherigen staatlichen Borschriften über bie Rechtsperhältniffe bes Batrons" burch Art. 19 Nr. 1 bes preuß. Staatsgefebes, betr. bie Rirchenverfassungen ber evangelischen Landesfirchen, bom 8. April 1924 (GS. S. 221) aufrecht erhalten. Durch Art. 17 besielben Gefetes find allerdings bie Streitigfeiten ber Rirchengemeinden und Drittverpflichteten barüber, wem von ihnen die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit jum Bau ober gur Unterhaltung ber in Art. 17 Abf. 1 bezeichneten Gebäude gang ober teilmeife obliege, bem Bermaltungsftreitverfahren überwiesen; und in bem Urteil vom 5. Februar 1925 (RGB. Bb. 110 S. 160) bat ber erkennende Senat angenommen, daß fich diese Bestimmung auch auf eine aus dem Patronat fliegende firchliche Baulaft beziehe und daß sie auch auf anhängige Rechtsstreitigkeiten anwendbar fei. Ru biefen beiben bie Anwendung bes Urt. 17 betreffenden Fragen braucht aber im vorliegenden Falle nicht von neuem Stellung genommen zu werben. Denn ber vorliegende Streit erschöpft fich nicht in bem Streite über eine Batronatsbaulaft, sonbern hat bas Bestehen bes Patronats mit seinem Inbegriff von Rechten und Pflichten überhaupt zum Gegenstande. Die Rulaffung bes orbentlichen Rechtswegs für einen folchen Streit wird burch bie Entscheibung vom 5. Februar 1925 nicht berührt.

2. In ber Sache felbst läßt es bas Berufungsgericht babingestellt, ob das Batronat durch staatliche Verleihung (§ 573 II 11 Br. ALR) entstanden fei. Es sieht jedenfalls den Entstehungsgrund der Verjährung (§§ 574, 575 II 11 in Verbindung mit §§ 629, 630 I 9 Pr. ALR.) als gegeben an und begründet dies in doppelter Beise: a) Die Fibeikommigbesitzer von D. hatten, wie unftreitig fei, weit länger als 44 Jahre (nach ber Feststellung des Landgerichts seit mindestens 1844 bis 1914) ruhig und redlicherweise Batronatsrechte für fich in Unfpruch genommen und ausgeübt, Batronatslaften getragen und sich als Patrone gefühlt. Sie hätten danach, ba die Bermutung bes § 579 II 11 Br. ADR. für ein Realpatronat spreche, das Batronat für die Grundherrichaft D. ersessen. Es handle sich um eine Erfitung nicht gegen, fondern für die Grundherrichaft; Bilichten ber Grundherrschaft seien nur eine Restegerscheinung bes entstandenen Rechts. Die Verteibigung der Beklagten damit, baß die Beriährung gegen die Fibeitommifanwärter gemäß §§ 512, 516 I 9 Br. ADR. nicht habe beginnen können, fei schon aus biesem Grunde gurudzuweisen. b) Das Ergebnis fei bas gleiche, wenn man annehme, daß eine Ersitzung des Patronats nicht durch das Kibeifommik gegen die Kirche, sondern durch die Kirche gegen das Fibeifommiß stattgefunden haben muffe. Denn daß auch Rechte gegen ein Ribeitommiß burch Berjahrung erworben werben fonnten, fei in § 122 II 4 Br. ADR. anerkannt, und es fei unftreitig, bag mabrend ber zur Berjährung ausreichenden Zeit die Rlägerin ruhig und redlicherweise Rechte in Unspruch genommen und ausgeübt und Berpflichtungen erfüllt habe, wie fie bas Batronat mit fich bringe, und die Fibeikommigbesitzer von D. als ihre Patrone angesehen habe. Das Batronat fei beshalb auch gegen bas Fideikommiß burch Berjährung entstanden. Die Meinung, bag eine Berjährung, bie gegen ein Fibeikommiß wirken folle, nicht nur gegenüber bem zeitigen Rideikommigbesiber, sondern auch gegenüber ben sonstigen Fibeifommifibeteiligten ordnungsmäßig begonnen haben muffe, sei mit MGR. Bb. 19 S. 266, Bb. 21 S. 304 abzulehnen.

Die Revision wendet demgegenüber ein: a) Für ein Fideikommiß könne überhaupt kein Recht durch Verjährung erworben werden. Denn sein Umsang werde durch die bei seiner Errichtung oder Erweiterung zu verlautbarende, der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde unterliegende Stiftungsurfunde begrenzt. Dementsprechend regele § 122 II 4 Pr. ALR. als Sondergeset die Verjährung für Fideitommisse dahin, daß zwar einzelne Rechte des Fideitommisses oder auf das Fideitommis durch Verjährung erseits einzelne Rechte gegen das Fideitommis durch Verjährung erworben werden könnten. Die Vorschrift erwähne aber den Erwerd einzelner Rechte für das Fideitommis durch Verjährung nicht, weil eben die Natur des Fideitommisse einen solchen Erwerd ausschließe. b) Wit der Existenz des Patronatsrechts stehe und salle die Unterhaltungspsischt gegenüber der Kirche als eine bloße Folgeserscheinung jenes Rechts. Das Kecht auf Unterhaltung könne, ohne daß ein Patronatsrecht zur Entstehung gelangt sei, als ein einseitiges Forderungsrecht gegen das Fideikommiß nicht ersessen

Diese Einwendungen sind zu a) schlechthin, zu b) in ihrer Boraussehung unbegründet. Trop der grundsählichen Unveränderlichfeit des Fibeitommigvermögens können bei ihm in tatfächlicher und rechtlicher Sinficht gewisse Veranderungen vor sich gehen, Die ber Lauf der Dinge mit sich bringt. So ist es anerkannten Rechtens. daß bas, was der Fideikommigbesiger als solcher mit Mitteln bes Ribeikommigvermögens erwirbt, ohne weiteres burch Erlaterwerb (Surrogation) Bestandteil bes Ribeitommigvermögens wirb. gleiche gilt von dem Zuwachs, ber fich bei einem Ribeikommißgrundstück durch eine Anlandung, ein verlassenes Klukbeit oder eine entstebende Insel vollzieht. Einem folden tatfächlichen Rumachs ift der rechtliche Ruwachs an die Seite zu stellen, der sich dadurch vollzieht, daß sich mit einem zum Kideikommiß gehörenden Grundstück ober auch mit bem ganzen Kibeikommikaut im Wege einer vom Borbandensein eines Titels unabhängigen Berjährung (§§ 629, 630 I 9 Br. ALR.) ein Realrecht, etwa (gemäß §§ 13, 14 I 22 Br. ALR.) eine Grundgerechtigkeit ober auch ein Realpatronat verbindet. Daß die von der Verjährung bei Fideikommissen handelnden §§ 122 bis 125 II 4 Br. ALR. zwar das Erlöschen einzelner zum Fibeikommikvermögen gehöriger Rechte und das Erlöschen der Nachfolgerechte auf das Fideikommiß, sowie den Erwerb einzelner Rechte aegen bas Kibeikommiß burch besondere Vorschriften regeln, bagegen eine erwerbende Berjährung für das Fideikommiß nicht erwähnen,

kann sehr wohl damit erklärt werden, daß in letzterer Hinsicht schon die allgemeinen Vorschriften das Ersorberliche enthalten.

Indessen kann dem Berufungsgericht (zu a) darin nicht beigetreten werden, bag die Boraussehungen einer zugunften ber Ribeikommigherrschaft eingetretenen Ersitzung genügen, um das Patronat und bamit auch die ihm entsprechenden Bflichten ber Ribeikommißherrschaft als entstanden anzusehen. Das Batronat ist kein ein= seitiges Recht bes Patrons mit Pflichten bes Patrons als einer blogen "Reflegerscheinung", sondern gemäß §§ 568, 584-597 II 11 Br. ALR. ein Inbegriff von Rechten und Pflichten. Infolge biefer zweiseitigen Natur bes Rechtsverhältnisses muß die Erstzung burch dazu geeignete Besithandlungen während des vierundvierzigjährigen Reitraums nicht nur für den Patron gegen bie Rirchengemeinde, sondern auch für die Rirchengemeinde gegen den Batron begründet werden (RGJ. Bd. 4 S. 289, Urt. IV 56/06 vom 20. September 1906). Wird also eine Fideikommißherrschaft als Batron in Anspruch genommen, so muffen auch die Voraussetzungen gegeben fein, unter benen ein Fibeitommiß im Wege ber Ersitzung mit einem Patronat belastet werden kann.

Die Ausführung des Berufungsgerichts (zu b), daß auch eine Ersitzung bes Patronats burch die Rirche gegen bas Ribeitommiß stattgefunden habe, hat danach nicht nur unterstützende, sondern mitentscheidende Bedeutung. Diese Ausführung befindet sich in Übereinstimmung mit den in ihr angezogenen Entscheidungen (MGA. Bb. 19 S. 266 und Bb. 21 S. 304), wo der Grundsatz aufgestellt und eingehend begründet ist, daß die Erfitzung einer Grundgerechtigkeit gegen ein zu einem Familienfibeikommiß ober Lehen gehöriges Grundstück nicht von besonderen, aus der rechtlichen Natur des Fideikommisses oder Lehens herzuleitenden Voraussehungen abhängt, insbesondere nicht mit Bezug auf die Richtung ber Besithandlungen gegenüber ben Fibeikommißober Lehensanwärtern. Der gleiche Grundsat ift in bem Urteil IV 34/01 vom 15. April 1901 bereits für die Ersitzung des Patronats gegen ein Familienfideikommiß angewendet, und zwar mit der Begründung, daß sich ein wesentlicher Unterschied awischen ber Ersitzung einer Grundgerechtigkeit und eines Vatronats aus der rechtlichen Natur dieser Belastungen nicht entnehmen lasse, auch nicht daraus, daß im Patronat auch Rechte auf positive Leistungen, sogenannte affirmative Rechte, im Sinne bes § 80 I 7 Pr. ALR. enthalten seien. An diesem Standpunkt ift festzuhalten. Es kommt beshalb darauf nicht an, ob, wenn Ersitzungshandlungen auch gegenüber ben Fideikommißanwärtern vorgenommen werden müßten, die Möglichseit eines Beginns der Ersitzung durch die §§ 512, 516 I 9 Pr. ALR. ausgeschlossen würde. Auf die Verneinung dieser Frage durch das Berufungsgericht und die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

Wenn die Revision schließlich einwendet, das Berufungsgericht stelle nicht sest, daß die Verjährung gegen irgend einen der Fideistommißbesitzer beendet worden sei, so ist dem entgegenzuhalten: Die Verjährung gegen ein Familiensideitommiß braucht nicht während der Besitzeit eines und desselben Fideitommißbesitzers begonnen und vollendet zu werden. Es genügt, wenn sie gegen einen Fideitommißbesitzer begonnen und gegenüber seinen Nachsolgern sortgesetzt und vollendet wird. Daß sich die Erstung des streitigen Patronats in solcher Weise gegenüber den Fideitommißbesitzern von D. im vorigen Jahrhundert vollendet hat, ist im Berufungsurteil rechtlich einwandstrei sestgestellt.